

Gerhard Theuerkauf, Das Lehnswesen in Westfalen, Westfäl. Forsch. 17 (1964, ersch. 1965) 14—27, versucht Lehnswesen und Feudalismus begrifflich zu trennen und beschreibt dann — zum Teil in Anlehnung an sein 1961 erschienen Buch zum gleichen Thema — in großen Zügen, aber stets quellennah, die Entwicklung des Lehnrechts, den Beitrag des Lehnswesens zur Territorialbildung und seinen neuzeitlichen Niedergang. N. Kamp.

---

Peter Herde, Christians and Saracens at the Time of the Crusades. Some Comments of Contemporary Medieval Canonists, *Studia Gratiana* 12 (= *Collectanea Stephan Kuttner* 2, 1967) 359—376, stellt aus kanonistischen Hss. des 12. und 13. Jh. merkwürdige Zeugnisse zusammen über den Unterschied im rechten Verhalten der Christen zu den Muslimen und zu den Juden. Von den meisten Kanonisten wie auch in den Konzilsbeschlüssen von 1179 und 1215 wurden beide in einem Atem genannt, gleichsam auf einen Nenner gebracht. Aber in Gratians Dekret C. 23 q. 8 c. 11 steht ein Brief Papst Alexanders II. von 1063 an die Bischöfe Spaniens (und Frankreichs?) unter dem Titel: *Iudeos non debemus persequi, sed Sarracenos*: diese seien mit Recht zu bekämpfen, da sie Christen verfolgen und vertreiben, während Juden überall dienstbereit seien. Das verwendeten manche Dekretisten zur Rechtfertigung der keineswegs defensiven Kreuzzüge, weil einst die Christen aus dem Hl. Land vertrieben wurden, ja weil ihnen eigentlich nach Christi Aussendungsbefehl an die Apostel alle Welt gehören müsse. Damit wurde Augustins Lehre vom *bellum iustum* verbunden — eine oft einseitig doktrinaire Interpretation, die den wirklichen Verhältnissen zumal in den Kreuzfahrstaaten wenig entsprach und gerecht wurde. Es fehlt nicht an Einwänden von Kennern des römischen und kirchlichen Rechts. Vollends die These (Alanus Anglicus u. a., sogar Huguccio), auch die Muslime wären nicht zu bekämpfen, sondern zu dulden, wenn sie friedlich und fügsam-dienstwillig wären wie die Juden, klingt in der Kreuzzugszeit erstaunlich weltfremd. Folgerungen für Verbote von Haus- und Tischgemeinschaft, Waffen- und Sklavenhandel, Rechts- und Geldgeschäften (die nicht dem Feind zugute kommen dürfen), Besteuerung von Nicht-Christen usw. lassen denn auch manche Differenzierung erkennen. Das oft erörterte Problem führte zu keiner einheitlichen kirchenrechtlichen Regelung, ist aber auch durch seltsame Abwege kanonistischer Theoretiker aufschlußreich für deren Mentalität. H. G.

---

Almut Nehls, Alte Gewohnheit und Stadtrecht zu Kassel in Erbfällen. Ein Beitrag zur Rezeptionsgeschichte (Hessische Forschungen zur geschichtl. Landes- und Volkskunde 6) Kassel und Basel 1967, Bärenreiter, 78 S., 5 Abb. — Nach dieser Göttinger juristischen Dissertation gehört das im ersten Viertel des 16. Jh. entstandene Kasseler Stadtrecht „zeitlich und inhaltlich zur Gruppe der Stadtrechtsreformationen, die zum Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts in einer Reihe von deutschen Städten veranstaltet wurden, um das mittelalterliche Stadtrecht dem sich infolge der Rezeption des römischen Rechts ausbreitenden gemeinen Recht anzupassen“. Das Kasseler Stadtrecht beschränkt sich jedoch nur auf das Erbrecht bzw. das eheliche Güterrecht, was darauf hinweist, daß es in Kassel vorher kein umfassendes geschriebenes Stadtrecht gegeben hat. Die scharfsinnige und kenntnisreiche Untersuchung arbeitet den Anteil des römischen Rechts und seine Verschmelzung mit dem heimischen Recht gut heraus, und bietet im Anhang eine Edition des Kasseler Rechtes nach einer bisher unbekannten Hs. des 16. Jh. K. R.